

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Jugendhausverordnung

vom 18. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel 1
- § 2 Grundsätze 1

B. Organisation

- § 3 Leitung 1
- § 4 Ausbildungsplatz 1

C. Betrieb

- § 5 Zielgruppe 2
- § 6 Öffnungszeiten 2
- § 7 Hausordnung 2
- § 8 Wegweisung / Hausverbot 2

D. Fachkommission Jugendhaus

- § 9 Aufgaben 3
- § 10 Zusammensetzung 3
- § 11 Amtsdauer 3
- § 12 Konstituierung 3
- § 13 Sitzungen 3

E. Schlussbestimmung

- § 14 Beschwerde 4
- § 15 Inkraftsetzung 4

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die §§ 47 und 48 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, die Organisation und den Betrieb des Jugendhauses sowie die Aufgaben der Fachkommission Jugendhaus.

§ 2 Grundsätze

¹Im Jugendhaus werden Jugendliche bei ihrer Identitätsfindung und in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens begleitet.

²Das Jugendhaus leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit, damit sich Jugendliche selbstbewusst in der Gesellschaft zurechtfinden.

³Im Jugendhaus lernen Jugendliche, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen und für ihr eigenes Handeln Verantwortung zu tragen.

⁴Im Jugendhaus wird eine Atmosphäre gepflegt, in der sich Jugendliche verschiedenster Herkunft begegnen und wohlfühlen können.

⁵Die Jugendlichen lernen, ihre eigenen Wünsche zum Ausdruck zu bringen und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Aktivitäten und Kreativität werden gefördert.

B. Organisation

§ 3 Leitung

Das Jugendhaus wird durch ein Leitungsteam oder durch eine Einzelperson als Teamleitung geführt.

§ 4 Ausbildungsplatz

Im Jugendhaus wird ein Praktikums- oder Ausbildungsplatz angeboten.

C. Betrieb

§ 5 Zielgruppe

Das Jugendhaus steht allen Jugendlichen offen.

§ 6 Öffnungszeiten

¹Das Jugendhaus ist während mindestens 28 Stunden/Woche sowie möglichst täglich geöffnet (ausgenommen sind die Schul-Sommerferien).

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leitung und der Fachkommission festgelegt.

§ 7 Hausordnung

¹Das Konsumieren von Raucherwaren, Drogen und Alkohol im Jugendhaus ist verboten; das für das Jugendhaus zuständige Gemeinderatsmitglied kann bestimmte Anlässe vom Alkohol- und Rauchverbot ausnehmen.

²Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem Areal des Jugendhauses verboten.

³Gewalt und Vandalismus werden nicht toleriert.

⁴Der Austausch von unsittlichen Schriften und Bildern mit unzüchtigem, brutalem oder diskriminierendem Inhalt ist untersagt.

⁵Glücksspiele um Geld sind im Jugendhaus verboten.

§ 8 Wegweisung / Hausverbot

¹Die Mitarbeitenden des Jugendhauses können Fehlbare, die sich nicht an die Hausordnung halten, verwarnen oder gegen sie ein befristetes Hausverbot aussprechen.

²Das Hausverbot wird der Polizei Reinach gemeldet.

D. Fachkommission Jugendhaus

§ 9 Aufgaben

¹Die Fachkommission Jugendhaus ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates gemäss § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹.

²Sie begleitet und berät den Gemeinderat betreffend Leistung und Ziele des Jugendhauses; dabei stützt sie sich auf den Bericht zum jährlichen Arbeitsseminar des Leitungsteams.

§ 10 Zusammensetzung

¹Die Fachkommission Jugendhaus besteht aus 6 Mitgliedern. Folgende Zusammensetzung wird angestrebt:

3 Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen der Sozialen Arbeit (offene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Sozialarbeit, Lehre/Forschung, Sucht/Prävention o.ä.)

1 Lehrperson Sekundarstufe

1 Vertretung Verwaltung

1 Vertretung Jugendhaus

²Sie kann bei Bedarf weitere Fachpersonen oder 1-2 Jugendhausbesucherinnen bzw. -besucher beiziehen.

³ 1/3 der Mitglieder werden durch den Einwohnerrat, 2/3 durch den Gemeinderat gewählt.

§ 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht derjenigen des Gemeinderates.

§ 12 Konstituierung

Die Fachkommission Jugendhaus konstituiert sich selbst.

§ 13 Sitzungen

¹Die Kommission wird vom Präsidium zu mindestens 2 Sitzungen/Jahr einberufen.

²Die Mitarbeitenden des Jugendhauses oder mindestens drei Kommissionsmitglieder können die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

¹ SGS 180

E. Schlussbestimmung

§ 14 Beschwerde

Beschwerden gegen Entscheide der Mitarbeitenden des Jugendhauses sind innerhalb von 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 15 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf das Datum der Aufhebung des Jugendhausreglements vom 22. März 2007 durch den Einwohnerrat in Kraft¹.

4153 Reinach, 18. Januar 2011

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

31.01.2011/LR

¹ Der Einwohnerrat Reinach hat das Jugendhausreglement vom 22. März 2007 an seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 ausser Kraft gesetzt.